



EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

# PERSONALVERORDNUNG

---

Gemeinderat vom 15. Oktober 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Personal.....</b>	<b>3</b>
1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Weiterbildung .....	3
3. Arbeit ausserhalb der Stellenbewertung .....	4
4. Arbeitszeit .....	4
<b>III. Entschädigungen.....</b>	<b>4</b>
1. Art der Entschädigung.....	4
2. Definition von Spesen.....	5
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang I.....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang II.....</b>	<b>7</b>

# PERSONALVERORDNUNG

## I. Allgemeine Bestimmungen

*Geltungsbereich und Zuständigkeitsbereich*

### Artikel 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Detailbestimmungen des Personalwesens für die Gemeinde Trimstein.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen des Personalrechts.

<sup>3</sup> Der Begriff „Direktion“ in den kantonalen Bestimmungen entspricht dem Gemeinderat, der Begriff „Amtsvorsteher“ dem Gemeindeschreiber.

## II. Personal

### 1. Allgemeine Bestimmungen

*Anstellung*

### Artikel 2

<sup>1</sup> Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40% und das Kader wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Personal mit einem Beschäftigungsgrad unter 40% sowie Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

### 2. Weiterbildung

*Grundsatz*

### Artikel 3

Die Gemeinde fördert die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung.

*Kostenbeteiligung*

### Artikel 4

<sup>1</sup> Tageskurse werden durch die Gemeinde übernommen.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung des Personals wird durch Beiträge und durch Gewährung von Urlaub nach Massgabe des dienstlichen Interesses unterstützt.

<sup>3</sup> Übersteigt der Beitrag der Gemeinde den Betrag von Fr. 5'000.— oder von 10 Tagen Urlaub, kann die Gemeinde verlangen, dass bei einer Kündigung innerhalb einer vorher vereinbarten Frist von maximal 3 Jahren der Gemeindebeitrag pro rata von der begünstigten Person zurückerstattet wird.

### 3. Arbeit ausserhalb der Stellenbewertung

Grundsatz und finanzielle Abgeltung

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Entschädigungsberechtigt sind Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Arbeitsbereichs gemäss Stellenbewertung.

<sup>2</sup> Diese Arbeiten werden zum Stundenansatz des Stelleninhabers entschädigt.

<sup>3</sup> Zwingende Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind in der Regel als Arbeitszeit einzurechnen.

### 4. Arbeitszeit

Ordentliche Arbeitszeit

#### Artikel 6

Die ordentliche Arbeitszeit umfasst die Zeit zwischen frühestem Arbeitsbeginn (06.00 h) und spätestem Arbeitsende (19.00 h) von Montag bis Freitag.

Blockzeiten / Schalteröffnungszeiten

#### Artikel 7

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei hat während folgender Schalteröffnungszeiten besetzt zu sein:

Dienstag 08.00 – 11.00 h

Mittwoch 16.00 – 19.00 h

Donnerstag 14.00 – 17.00 h

<sup>2</sup> Ausserhalb dieser Schalteröffnungszeiten kann sich das administrative Personal selbständig einteilen.

Zeitguthaben / Zeitschulden

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Das Kader der Gemeinde führt keine Arbeitszeitkontrolle. Eine Übertragung oder eine separate Entschädigung von Überstunden erfolgt nicht.

<sup>2</sup> Für Stellen, für die eine Arbeitszeitkontrolle vorgesehen ist, darf höchstens ein Gleitzeitsaldo von 50 Stunden auf das nächste Jahr übertragen werden.

## III. Entschädigungen

### 1. Art der Entschädigung

Art der Entschädigung

#### Artikel 9

<sup>1</sup> Für Behördenmitglieder oder Delegierte der Gemeinde werden pauschale Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Entschädigungen für übrige Tätigkeiten zum Ansatz von Sitzungsgeldern

gemäss Anhang II ausgerichtet.

<sup>2</sup> Funktionäre der Gemeinde erhalten eine pauschale Funktionsentschädigung gemäss Anhang II oder werden im Stundenlohn entlohnt.

*Definition pauschale Jahresentschädigung*

**Artikel 10**

Die pauschale Jahresentschädigung wird für folgende Arbeiten geleistet:

- Aktenstudium
- Sitzungsvorbereitungen
- Vorbereitung auf ordentliche Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an freiwilligen, vor allem dem Zusammenhalt der Behörde dienenden Anlässen (z.B Gemeinderatsreise, Jahresschlussessen etc.).

*Definition Sitzungsgelder*

**Artikel 11**

Sitzungsgelder werden für folgende Arbeiten ausbezahlt:

- Ordentliche und vom Gemeinderat angeordnete ausserordentliche Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen
- Für den Gemeinderat Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an Sitzungen von Delegierten der Gemeinde, sofern diese keine Entschädigung von der Organisation, in die sie delegiert sind, beziehen.

*Übrige Tätigkeiten als Behördenmitglied und Delegierte*

**Artikel 12**

Sonstige Verrichtungen als Behördenmitglied oder Delegierte, sofern sie nicht durch die Jahresentschädigung, Sitzungsgelder oder anderweitige Entschädigungen abgedeckt sind und mehr als eine halbe Stunde dauern, werden mit dem Ansatz für Sitzungsgelder gemäss Anhang II entschädigt.

## **2. Definition von Spesen**

*Pauschale Jahresentschädigung*

**Artikel 13**

Pauschale Jahresentschädigungen und pauschale Funktionsentschädigungen gemäss Anhang II gelten als Lohn, sofern sie den Betrag von Fr. 500.-- übersteigen.

*Entschädigungen und Sitzungsgelder*

**Artikel 14**

<sup>1</sup> Jahresentschädigungen bis und mit Fr. 500.-- sowie Sitzungsgelder gemäss Anhang II gelten als Spesenersatz.

<sup>2</sup> Übrige Entschädigungen gelten als Lohn, sofern sie den Betrag von Fr. 80.-- pro Tag übersteigen.

*Übrige Spesen*

**Artikel 15**

<sup>1</sup> Die übrigen Spesen wie Kilometerentschädigungen und ähnliches sind auf den Spesenabrechnungen der Gemeinde Trimstein effektiv abzurechnen.

<sup>2</sup> Die Spesenabrechnungen sind vom jeweiligen Ressortvorsteher zu visieren.

**IV. Schlussbestimmungen**

*Inkrafttreten*

**Artikel 16**

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Personalreglement auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

**GENEHMIGUNG**

Der Gemeinderat Trimstein genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2008.

**EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....  
Peter Baumann

.....  
Lelia Arn Müller

**PUBLIKATION BESCHLUSS UND INKRAFTSETZUNG**

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 10 vom 05. März 2009 publiziert. Diese Verordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Gemeindebeschwerde eingereicht worden.

Trimstein, 6. April 2009

Die Gemeindeschreiberin:

.....  
Lelia Arn Müller

## Anhang I

### Einreihung in die Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Trimstein werden den Gehaltsklassen wie folgt zugeordnet:

	Stellenprozente	Gehaltsklasse
Gemeindeschreiber	85 %	19
Finanzverwalter	38%	19
Schulhausabwart	67%	8

## Anhang II

Pauschale Jahresentschädigungen, pauschale Funktionsentschädigungen, Stundenlohn, Sitzungsgelder/Spesenvergütungen, Feuerwehr

### 1. Pauschale Jahresentschädigung

<b>Ständige Kommissionen:</b>		
	Funktion	Entschädigung
1.1	Präsident	Fr. 100.00
1.2	Mitglieder	keine

### 2. Pauschale Funktionsentschädigungen

	Funktion	Entschädigung
2.1	Bannwart	Fr. 450.00
2.2	Forstkassier	Fr. 450.00
2.3	Pumpwart Steinacker	Fr. 800.00
2.4	Mitglieder Stimmausschuss	Fr. 30.00, pro Abstimmungssonntag pro Person. Bei Nationalrats- und Grossratswahlen werden die Mitglieder mit einem kleinen Imbiss verpflegt.
2.5	Wasserableser	Fr. 4.00 pro Wasseruhr/pro Jahr

### 3. Entschädigung nach Stundenaufwand

<b>Zum Ansatz von Fr. 27.80/h [Fassung vom 17.12.2009] (indexiert gemäss ART, Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon, Basis 1.10.2005/100.7 Punkte/Fr. 27.00).</b>	
Bemerkung: vom jeweiligen Stundenansatz entfallen:	
13,04 %	auf Anteil Ferien (= 6 Wochen)
8,33 %	auf Anteil 13. Monatslohn
3,077%	auf Anteil Feiertage

Funktion		Entschädigung
3.1	Funktionäre gemäss Wahlliste des Gemeinderates	nach Stundenaufwand
3.2	Übriges Gemeinwerk	nach Stundenaufwand
3.3	Traktor / Transporter / Anhänger ohne Mann nach ART-Ansätzen	nach Stundenaufwand

#### 4. Sitzungsgelder / Spesenvergütungen

Sitzungsgelder		
Funktion		Entschädigung
4.1	Gemeinderat	Fr. 80.00 pro Gemeinderatssitzung und Gemeindeversammlung
4.2	Gemeinderat für übrige Tätigkeiten, Kommissionsmitglieder, Delegierte, Protokollführer	Fr. 27.80/h (indexiert gemäss ART, Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon), gemäss Anhang II, 3.
Spesen		
Funktion		Entschädigung
4.3	Reisespesen	ÖV Bahnbillet 2. Klasse Privatauto Fr. 0.70/km
4.4	Verpflegungsspesen	Fr. 25.00/Hauptmahlzeit
4.5	Sonstige Spesen	nach Aufwand

#### 5. Feuerwehr

Fusion Feuerwehr Trimstein mit Münsingen per 1.1.2009.
--

## Änderungen

17.12.2009 (Gemeinderat)	<p>Anhang II <b>3. Entschädigungen nach Stundenaufwand</b> (Anpassung gemäss Index, Basis 1.10.2005/100.7 Punkte/Fr. 27.00 neu Index 1.10.2009/103.7 Punkte/Fr. 27.80).</p> <p><b>Inkraftsetzung</b> Die Änderung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Publikation der Inkraftsetzung erfolgte am 7. Januar 2010 im Anzeiger Konolfingen.</p>
-----------------------------	---